

**Benutzungs- und Gebührensatzung
für die Betreuungsangebote der Boy-Lornsen-Schule Südangeln
in der Fassung vom 05.08.2013**

(veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. 33 vom 30.08.2013, Seite 282 – 285)

Änderungen:

1. § 13 geändert (Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. 44 vom 15.11.2013, Seite 501)
2. § 13 geändert (Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. 50 vom 22.12.2017, Seite 576)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1,2 und 6 des Kommunal-Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Südangeln vom 05.08.2013 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich und Rechtsform**

Diese Satzung gilt für die Betreuungsangebote an der Boy-Lornsen-Schule Südangeln mit Sitz in Schaalby und den dazugehörigen Außenstellen. Träger der Boy-Lornsen-Schule ist das Amt Südangeln. Der Träger betreibt die Betreuung als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Kooperation**

Zur Gestaltung der Betreuungsangebote arbeitet der Träger eng mit der Schulleitung, den Lehrkräften und Eltern sowie sonstigen Partnern zusammen. Zur Regelung des Betriebs werden ggf. Verträge zwischen den Beteiligten geschlossen.

**§ 3
Inanspruchnahme der Betreuungsangebote**

1. Außerhalb der Zeiten der verlässlichen Grundschule werden ergänzend zum planmäßigen Unterricht eine Früh- und eine Nachmittagsbetreuung angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig und steht allen Schülern/-innen der Boy-Lornsen-Schule Südangeln offen.
2. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. In begründeten Ausnahmefällen können auch andere Schüler/-innen aufgenommen werden. Über eine Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

**§ 4
Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste**

1. Das Betreuungsangebot findet von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 bis 15.00 Uhr außerhalb der verlässlichen Grundschulzeit statt.
2. Während der Ferien und der beweglichen Ferientage für die allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein findet grundsätzlich keine Betreuung statt.
3. Wird die Betreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder Schadenersatz. Eine Gebührenerstattung erfolgt in diesem Fall nicht.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die schriftliche Anmeldung muss mindestens für ein halbes Schuljahr verbindlich erklärt werden. Das erste Halbjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.01., das zweite Halbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07. eines Jahres.
2. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt eine Vergabe nach Anhörung der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung.
3. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.
4. Der Anspruch auf einen Betreuungsplatz entsteht mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung des Trägers.

§ 6 Abmeldung und Kündigung

1. Die Aufnahme ist grundsätzlich unbefristet und endet mit dem Schulabgang des Kindes (in der Regel zum 31.07. eines Jahres).
2. Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Die Abmeldung muss schriftlich über die Schulleitung an den Träger gerichtet werden.
3. Werden Gebühren unbegründet über einen Zeitraum von drei Monaten nicht entrichtet, kann das Betreuungsverhältnis vom Träger beendet werden. Eine Neuaufnahme ab dem kommenden Schulhalbjahr erfolgt in der Regel nicht.
4. Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Kinder in den einzelnen Gruppen erheblich beeinträchtigt wird.

§ 7 Regelung für den Besuch der Einrichtung

1. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Für die Teilnahme am Betreuungsangebot vor und nach dem Schulunterricht wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.
2. Während der Betreuungszeiten, zu denen der Schüler/-in angemeldet ist, obliegt die Aufsicht und Betreuung dem Betreuungspersonal. Die Betreuung beginnt mit der Übernahme durch das Betreuungspersonal. Sie endet mit dem Verlassen der Betreuungseinrichtung des/der Schülers/-in.
3. Die Schüler/-innen haben den Anweisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten.

§ 8 Versicherungen

1. Das Betreuungsangebot findet außerhalb des Unterrichts im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet. Nach § 2 des 7. Buches Sozialgesetzbuch sind die

Kinder gegen Unfall während der Teilnahme und auf dem Heimweg versichert. Dieses gilt auch bei Fahrgemeinschaften.

2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Schulweg hat, dem Träger unverzüglich zu melden, damit dieser ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.
3. Sachdeckungsschutz (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich.

§ 9 Mitteilungspflicht

1. Soweit Schüler/-innen in Folge von Krankheit oder aus anderem wichtigen Grund nicht am Betreuungsangebot teilnehmen können, ist dieses durch den/die Erziehungsberechtigten beim Betreuungspersonal oder bei der Schulleitung unverzüglich anzuzeigen.
2. Krankheiten wie Borkenflechte, Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Salmonellen und Kopfläuse müssen wegen der Ansteckungs- und Verbreitungsfahr unverzüglich beim Betreuungspersonal oder bei der Schulleitung angezeigt werden. Die Einrichtung darf während der Akutzeit nicht besucht werden. In allen vorstehend aufgeführten Fällen ist zur Wiederaufnahme der Betreuung ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 10 Gebühren

Für die Nutzung des Betreuungsangebotes werden zur teilweisen Deckung der Kosten von den Erziehungsberechtigten Gebühren erhoben.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Mit dem Tag der Aufnahme des/der Schülers/-in entsteht die Gebührenpflicht.
2. Bei Aufnahme eines/r Schülers/-in bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbetrag nach § 12 zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, ist der halbe Monatsbetrag zu zahlen. Die Gebühren sind zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.
3. Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren.
4. Die Gebühren sind 10 Monate pro Schuljahr zu entrichten.

§ 12 Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind aufgenommen worden ist, sind/ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 13 Höhe der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht für die Teilnahme am Nachmittagsangebot beginnt mit der Beginnzeit des Mittagstisches.

2. Für die Teilnahme am Betreuungsangebot und/oder der Teilnahme am Mittagessen der Boy-Lornsen-Schule Südangeln gilt nachstehende Gebührenregelung:

a) Nachmittagsbetreuung:

- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| • Teilnahme einmal wöchentlich | 8,00 € monatlich |
| • Teilnahme zweimal wöchentlich | 16,00 € monatlich |
| • Teilnahme dreimal wöchentlich | 24,00 € monatlich |
| • Teilnahme viermal wöchentlich | 26,00 € monatlich |
| • Teilnahme fünfmal wöchentlich | 32,00 € monatlich |

b) Mittagessen:

Das Mittagessen wird mit einem monatlichen Durchschnittspreis auf der Grundlage des durch den Caterer in Rechnung gestellten Preises berechnet und gilt jeweils für das laufende Schuljahr. Der Schulträger bezuschusst das Mittagessen mit 1,50 € pro Essen. Die Monatspauschalen werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

3. Auf schriftlichen Antrag kann die Gebühr für Empfänger von Leistungen von Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II und Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII (Kap. 3 und 4) sowie Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erlassen werden bzw. die Gebühr für den Mittagsimbiss ermäßigt werden. Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sind vorrangig einzusetzen. Als Nachweis ist ein aktuell gültiger Bescheid über die gewährten Hilfen vorzulegen. Der Gebührenerlass bzw. die Gebührenermäßigung gelten für die Dauer eines Schulhalbjahres.

§ 14

Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet nach ordnungsgemäßer schriftlicher Kündigung zum Ablauf der Kündigungsfrist durch den/die Erziehungsberechtigten bzw. durch den Träger.
2. Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 6 der Satzung verwiesen.
3. Bei vorübergehender Abwesenheit z.B. wegen Krankheit endet die Gebührenpflicht nicht. Im Einzelfall entscheidet der Träger in Absprache mit der Schulleitung.

§ 15

Datenschutzbestimmungen

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig.
2. Der Schulverband ist befugt auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
3. Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
4. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren für die Benutzung der Betreuungsangebote.